



Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

ANW-NRW Flerzheimer Allee 15 53125 Bonn

MKULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn
Tel: 02243921621
FAX: 02243921686
E-mail: briefkasten@anw-nrw.de
www.anw-nrw.de

27. 8. 2015

Verbändebeteiligung zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW

Stellungnahme der ANW-NRW

Umdenken in der Naturschutzpolitik! Weniger Planen, mehr Fördern, weniger Ordnungsrecht, mehr Vertragsnaturschutz!

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes für NRW im Rahmen der Verbändebeteiligung. Wir beschränken uns im Wesentlichen auf die für den Wald relevanten Themenfelder. Dies bedeutet keine Zustimmung zu vorgesehenen Regelungen in anderen Bereichen.

Wir begrüßen im Grundsatz die Bemühungen, Biodiversität und Artenschutz im Wald zu fördern. Die ANW hat dazu Vorstellungen entwickelt, die naturgemäße Betriebe nach Möglichkeit umsetzen. Dazu gehören z. B. die Förderung von Alt- und Totholz im bewirtschafteten Wald oder die Entwicklung gemischter, ungleichaltriger Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischer Baumarten. Allerdings sehen wir die Biodiversität im Wald dynamisch – was heute hier wertvoll ist, kann übermorgen an anderer Stelle wertvoll sein. Der Forstbetrieb ist dabei frei, wann und wo er z. B. sein Biotopholz realisiert oder die sukzessionale Entwicklung als Zwischenschritt der Waldentwicklung zulässt.

Der vorliegende Entwurf zeichnet sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der Planungs- und Regelungsdichte in der Waldbewirtschaftung aus. Er steht damit in der Linie der bisher üblichen Status-quo-konservierenden Naturschutzpolitik (Verschlechterungsverbot, Erhalten auf alle Zeit, Orientierung am Vorkommen einzelner Arten). Beispielhaft möchten wir auf die §§ 11, 12, 39, 40, 42, 49, 51 verweisen. Diese Grundrichtung steht den natürlichen Prozessen in der sich gerade im Klimawandel stets in Veränderung befindlichen Natur entgegen. Aus unserer Sicht hat sich die flächendeckende Landschaftsplanung seit deren Einführung als teures und ineffizientes Planungsinstrument erwiesen. Eine Evaluierung der Kosten und Leistungen der flächendeckenden Landschaftsplanung wurde bisher nach unserer Kenntnis nicht durchgeführt. Man kann auf Grund örtlicher Erfahrung davon ausgehen, dass die Summe der Planungskosten die der im gleichen Zeitraum umgesetzten Maßnahmen um ein Mehrfaches überschreitet. Wir regen daher an, auf die Verpflichtung zur Anwendung dieses Planungsinstrumentes zumindest in Waldflächen grundsätzlich zu verzichten.

Generell wird derjenige durch die Gesetzesvorlage belastet, der seinen Wald in einen ökologisch guten Zustand gebracht hat – z. B. durch Vorhalten von Alt- und Totholz und einen hohen Anteil standortheimischer Baumarten. Grundeigentümer, die plantagenartige Forsten möglichst mit nichtheimischen Baumarten bewirtschaften, haben hingegen auch künftig alle Freiheiten. Wir möchten ein grundsätzliches Umsteuern anregen: Derjenige, der einen naturschutzfachlich nachweislich guten

Waldzustand vorweisen kann, wird durch Prämien belohnt, solange der Zustand andauert. Dies könnte man am Vorkommen typischer Arten oder Strukturmerkmalen wie Alt- und Totholz festmachen, die periodisch im Wege eines Monitorings bzw. der Forsteinrichtung erhoben werden können. Bei Kleinwaldbesitzern könnte dies auch auf der Ebene von forstlichen Zusammenschlüssen erfolgen. Damit würde dem Vertragsnaturschutz als der dem Ordnungsrecht vorzuziehenden Variante der Naturschutzpolitik eindeutig Vorrang eingeräumt, zum anderen würden öffentliche Gelder nur erfolgsorientiert für den Schutz und die Entwicklung der Natur eingesetzt. Der Planungsaufwand wäre gering. Außerdem wäre es möglich, die naturschutzfachlichen Ziele flexibel der auch klimawandelbedingten Veränderung des Artenspektrums anzupassen und damit Fehlallokationen öffentlicher Gelder z. B. bei der mittelfristig aussichtslosen Sicherung nur noch am Rande natürlichen Vorkommens verbreiteter Arten zu vermeiden.

Man kann davon ausgehen, dass eine in die große (Wald)Fläche wirkende Entwicklung von waldtypischer Artenvielfalt durch ein entsprechendes Förderprogramm sehr positive Effekte für Waldökologie und Biodiversität entfalten kann, ohne die grundgesetzlich garantierte Freiheit des Eigentums über Gebühr einzuschränken. Das notwendige Monitoring würde zudem die Möglichkeit bieten, die Effizienz der Maßnahmen laufend zu evaluieren.

Der Verbund der Biotope, d. h. die Durchlässigkeit der Landschaft für lebende Organismen wird in NRW ganz wesentlich durch Verkehrsinfrastruktur und Bauflächen behindert. Hier wären statt einer flächenmäßigen %-Festlegung – die keine wissenschaftliche Grundlage hat – eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich von Zerschneidungseffekten bei Neubauten von Verkehrsinfrastruktur und die Verwendung von Ersatzgeldern zur Beseitigung bestehender Trennlinien zwingend nötig. Zudem ist bei der Bauleitplanung die Minimierung der Zerschneidungseffekte als vornehmliches Ziel festzuschreiben.

Die in der Änderung des Forstgesetzes vorgesehene Pflicht zur Erhaltung jedes dickstämmigen Totholzes ist administrativ nicht zu bewältigen. Man kann einen einzelnen absterbenden Baum doch nicht zum Gegenstand von Verwaltungsakten werden lassen. Wann genau tritt der Tod des Baumes ein? Jeder verständige Waldbesitzer wird ihn in Zweifelsfällen künftig kurz davor absägen, um zu verhindern, ein dauerhaftes Problem bei Forstschutz, Arbeits- oder Verkehrssicherheit zu bekommen. Wer soll die Bäume im gesamten Wald laufend kartieren, den Todeszeitpunkt dokumentieren und dann ggf. Verwaltungsakte fertigen? Zumindest wäre eine Abstandsregelung von Wegen und Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen aufzunehmen (2 Baumlängen, 80m).

Die im Gesetz vorgesehen über das bisherige Maß hinausgehenden Beteiligungsregelungen und Vorkaufsrechte für Naturschutzverbände (§ 66, § 74) sehen wir kritisch, da eine klare Abgrenzung zwischen der Vertretung von Eigeninteressen (Übernahme von Flächen) und Allgemeinwohlvertretung nicht gegeben ist. Die bisherigen Regelungen halten wir für völlig ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Uwe Schölmerich, Landesvorsitzender

Wolfgang Frhr. von Wolff-Metternich, stv. Landesvorsitzender

Hans Freiherr von der Goltz, Vorstandsmitglied und Bundesvorsitzender

Harald Klingebiel, Vorstandsmitglied

Dr. Bertram Leder, Vorstandsmitglied

Theodor Peters, Vorstandsmitglied

Johannes Odrost, Vorstandsmitglied

Markus Wolff, Vorstandsmitglied

Rudolf Gerbaulet, Ehrenmitglied